

22.11.2019

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 28.11.2019

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung
und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)**

Drucksache 19/1699

Der Sozialausschuss möge beschließen:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1699, mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 9 „Bestandserfassung und Bedarfsermittlung“ wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Ausrichtungen“ die Worte „und Angeboten von Organisationen einer nationalen Minderheit oder Volksgruppe nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ eingefügt.

Begründung: Diese Ergänzung betont, dass die Gemeinden auch die Nachfrage nach Plätzen in Einrichtungen von Organisationen einer Minderheit oder Volksgruppe ermitteln.

2. § 10 „Bedarfsplan“ wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Recht nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, eigene Kindertageseinrichtungen zu errichten und zu betreiben, wird gewährleistet und muss bei der Bedarfsplanung berücksichtigt werden.“

Begründung: Diese Ergänzung greift nochmals den Regelungsgehalt des § 7 Absatz 4 des derzeitigen KitaG auf.

3. § 13 „Auswahl der zu fördernden Einrichtungsträger“

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Einrichtungsträger reicht seinen Antrag bei der Standortgemeinde ein. Die kreisangehörige Standortgemeinde leitet den Antrag mit einer Stellungnahme an den Kreis weiter. Entsprechen mehrere Anträge den Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans, trifft die Standortgemeinde eine Auswahl. Bei der Auswahl berücksichtigt die Standortgemeinde die nach § 9 Absatz 2 Satz 2 ermittelten Bedürfnisse und Wünsche sowie die tatsächliche Inanspruchnahme bereits betriebener Gruppen. Weisen Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein einen bestehenden Bedarf nach, sind sie vorrangig auszuwählen. Die Standortgemeinde kann die Auswahl von der Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung abhängig machen, die insbesondere die Höhe der Elternbeiträge, die Aufnahmekriterien nach § 18 Absatz 5 Satz 1, die Nutzung eines im Eigentum der Standortgemeinde stehenden Gebäudes oder über die Standardqualität hinausgehende, von der Standortgemeinde finanzierte Qualitätsanforderungen regeln kann. Satz 6 findet auf Einrichtungsträger nationaler Minderheiten und Volksgruppen im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein keine Anwendung. Die kreisangehörige Standortgemeinde teilt dem Kreis die Auswahl unter Angabe der Gründe mit. Der Kreis soll der Auswahl folgen, wenn diese rechtmäßig ist.“

Begründung: Die Änderung verdeutlicht noch einmal die besondere Beachtung der Angebote von Minderheiten und Volksgruppen nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bei der Auswahl von neu zu schaffenden Angeboten durch die Standortgemeinde. Durch ihre besondere Ausrichtung darf die Auswahl eines solchen Einrichtungsträgers ebenso nicht von einer Vereinbarung mit der Standortgemeinde abhängig gemacht werden.

4. § 17 „Geförderte Gruppen“

In Absatz 3 NEU wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als Ausnahmefall gilt auch der planmäßige Aufenthalt in Innenräumen für geringfügige Zeitanteile wie beispielsweise zur Einnahme von Mahlzeiten.“

Begründung: Der Ausnahmefall wird konkretisiert, damit es förderunschädlich ist, wenn die Naturgruppe etwa für Mahlzeiten planmäßig kurze Zeitanteile in Innenräumen verbringt.

Katja Rathje-Hoffmann
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Anita Klahn
und Fraktion